

Sitzung vom 4. Dezember 1991

4098. Anfrage

Kantonsrat Hartmuth Attenhofer, Zürich, hat am 2. September 1991 folgende Anfrage eingereicht:

Medienberichten zufolge hiess das Bundesgericht ein Urteil gut, das die elterliche Gewalt über ein Kind dessen geschiedenen Eltern gemeinsam erteilte. Dies sei die Initialzündung für sich mehrende Urteile, wonach die elterliche Gewalt den geschiedenen Eltern gemeinsam überlassen wird.

In diesem Zusammenhang stellen sich folgende Fragen:

1. Wie viele geteilte elterliche Gewalten sind im Kanton Zürich bekannt? Mit welcher Häufung ist zu rechnen?
2. Werden geteilte elterliche Gewalten im Kanton Zürich nur über Kinder errichtet, deren Eltern zuvor miteinander verheiratet waren? Oder kommen auch unverheiratete Eltern - ob getrennt- oder zusammenlebend - in diesen Genuss?
3. Lassen sich geteilte elterliche Gewalten auch nachträglich errichten? Ist dazu eine Abänderung des Scheidungsurteils zwingend? Könnten unverheiratet gewesene Eltern eine nachträgliche Teilung der elterlichen Gewalt auf vormundschaftlichem Weg regeln?
4. Welcher Elternteil mit geteilter elterlicher Gewalt kann heute in seiner Steuererklärung den Versicherungsabzug (zurzeit Fr. 600 pro Kind und Jahr) geltend machen? Und welcher den Sozialabzug (Fr. 4 500)?
5. Muss das Kinderzulagengesetz dieser neuen gesellschaftlichen Entwicklung angepasst werden? Wenn ja, wie?
6. Welche anderen Gesetze und Verordnungen müssten angepasst werden? Gedenkt die Regierung ein entsprechendes Paket auszuarbeiten? In welcher Form?
7. Teilt der Regierungsrat mein Unbehagen über den unsäglichen Begriff "elterliche Gewalt" - in sprachlicher wie in sinnbildlicher Hinsicht?

Auf Antrag der Direktion der Justiz

b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Die Anfrage Hartmuth Attenhofer, Zürich, wird wie folgt beantwortet:

Der Begriff "elterliche Gewalt" ist ein überlieferter Begriff, der auch ins neue Kindesrecht Eingang gefunden hat. Da es sich dabei um einen gesetzlichen Ausdruck des Schweizerischen Zivilgesetzbuches handelt (Art. 296 ZGB), wird an dieser Stelle auf eine Wertung verzichtet. In sprachlicher Hinsicht ist im folgenden nicht von "geteilter elterlicher Gewalt", sondern vielmehr von "gemeinsamer elterlicher Gewalt" beider Elternteile zu sprechen.

Den beteiligten Instanzen ist der vom Fragesteller angerufene Bundesgerichtsentscheid nicht bekannt. Eine Rückfrage beim Bundesgericht hat ebenfalls zu keinem Ergebnis geführt. Ein solches Urteil lässt sich in dessen Dokumentationsstelle nicht eruieren.

Bei unverheirateten Eltern ist eine gemeinsame elterliche Gewalt nicht möglich. Art. 298 Abs. 1 ZGB hält fest, dass bei unverheirateten Eltern die elterliche Gewalt der Kindsmutter zusteht. Sie steht ihr damit von Gesetzes wegen allein zu (vgl. Hegnauer, Grundriss des Kindesrechts, N 25.22). Das Bundesgericht hat diesbezüglich auch entschieden, dass die schweizerische Gesetzgebung eine gemeinsame elterliche Gewalt unverheirateter Eltern nicht zulasse (BGE 114 II 412). Sie kann der Kindsmutter nur bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen (Kindesschutzmassnahmen nach Art. 311/312 ZGB) entzogen werden. Andere gesetzliche Möglichkeiten bestehen heute nicht.

Nach der zürcherischen Rechtsprechung ist eine gemeinsame elterliche Gewalt nach Auflösen einer Ehe ebenfalls nicht möglich. Das geltende Recht lasse eine solche Lösung nicht zu. Eine Publikation entsprechender Entscheide, gegen die kein Rechtsmittel erhoben worden ist, soll in Bälde erfolgen.

Aus den vorstehenden Erwägungen ergibt sich, dass es Aufgabe des Bundesgesetzgebers wäre, hier eine Änderung vorzunehmen, falls eine solche Lösung für sachlich gerechtfertigt erachtet wird. Im Rahmen der pendenten Scheidungsrechtsrevision dürfte dies wohl auch geprüft werden. Näheres lässt sich im heutigen Zeitpunkt allerdings nicht sagen. Es kann auch nicht beurteilt werden, ob eine allfällige Revision zu einer Änderung der geltenden Bestimmungen bezüglich elterlicher Gewalt der unverheirateten Mutter führen wird. Die verschiedenen Fragen des Fragestellers lassen sich daher heute nicht beantworten.

Das Gesetz über Kinderzulagen für Arbeitnehmer vom 8. Juni 1958 regelt die Ausrichtung von Kinderzulagen (§ 6 Abs. 2). Erfüllen mehrere Personen die Voraussetzungen für den Bezug der Kinderzulage, wird der Anspruch nicht aufgeteilt, sondern steht gemäss § 6 Abs. 2 des Gesetzes in folgender Reihenfolge zu:

- der Person, welche die höhere Kinderzulage beziehen kann,
- der obhutsberechtigten Person,
- der erwerbstätigen Person mit dem höheren Beschäftigungsgrad,
- in ungetrennter Ehe dem Ehemann, sonst der Mutter.

Diese Regelung gilt ungeachtet der elterlichen Gewalt, so dass sie keiner Änderung bedarf.

Im heutigen Zeitpunkt sind auch keine Änderungen im steuerlichen Bereich erforderlich. Beim Vorliegen eines höchstrichterlichen Entscheides wird zu prüfen sein, wie dessen Auswirkungen im Steuerrecht sein werden und ob hierfür Gesetzesänderungen oder ob nur eine Änderung in der Auslegung der bestehenden Bestimmungen erforderlich ist.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion der Justiz.

Zürich, den 4. Dezember 1991

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Roggwiller